

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverord-nung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBI.

Erläuterung Planzeichen

Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB)

Sonstige Sondergebiete

(§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung: Einzelhandel

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

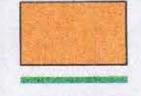
Traufhöhe als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

GRÜNFLÄCHEN



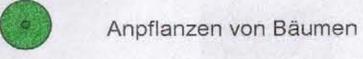
Grünflächen

öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung

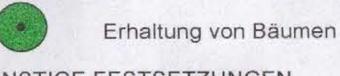
Straßenbegleitgrün

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

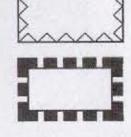


Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzun-(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) gen sowie von Gewässern



SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

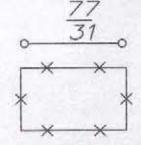
(§9 Abs. 6 BauGB)

Umsetzen von Bäumen

Zweckbestimmung:

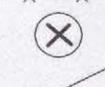
Abwasser (hier: Abwasserpumpwerk)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

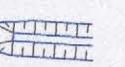


vorhandene Flurstücksgrenze / -nummer

entfallene hochbauliche Anlage



entfallene Bäume



vorgesehener Grabenverlauf mit Verrohrung



vorgesehener bzw. vorhandener Straßenverlauf

### TEIL B: TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Im Sondergebiet Einzelhandel sind zulässig:
  - großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt nicht mehr als 1200 m²,
  - 2. Verkehrswege und Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursach-
- 3. die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2. 2. Im Sondergebiet Einzelhandel sind folgende Betriebe mit innenstadtrelevanten Sorti-
- menten im Hauptsortiment unzulässig: 1. Textilien, Schuhe, Lederwaren
- 2. Uhren und Schmuck
- 3. Foto, Optik
- 4. Spielwaren, Sportartikel . Schreibwaren, Bücher, Büroartikel
- . Kunstgewerbe
- . HiFi, Elektroartikel
- 8. Haushaltswaren, Glas, Porzellan.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §16 - 20 BauNVO)

3. Die festgesetzte max. Traufhöhe bezieht sich auf die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens am Anschluß des Grundstücks an die Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) der Bundesstraße B110. Die Fußbodenoberkante darf maximal 0,50 m über der Höhenlage der entsprechenden Verkehrsfläche liegen.

Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhautoberkante.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN, NEBENANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und §§ 14, 22, 23 BauNVO)

4. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5. Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten; zulässig sind jedoch Einzelbäume mit einem Kronenansatz in mindestens 2,50 m Höhe.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs.1 Nr.25 a und b BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

6. Innerhalb der mit einem Anpflanzgebot gekennzeichneten linearen Fläche ist eine zweireihige versetzte Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß der Pflanzenliste zu gleichen Anteilen anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Abstand der Gehölze in den Reihen beträgt 1,50 m. Als Mindestqualität für die zu pflanzenden Gehölze sind verpflanzte Sträucher H 60-100 cm zu verwenden.

**PFLANZLISTE** 

Sträucher Prunus spinosa Cornus sanguineum Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Corylus avellana Gemeiner Schneebal Wolliger Schneeball Viburnum opulus Wein-Rose Viburnum lantana Rosa rubiginosa

Rosa canina Salix caprea

Innerhalb der linearen Anpflanzungsfläche sind Bäume der Art Eberesche (Sorbus aucuparia) als Hochstämme 3 x v Stammumfang 14-16 je 15 lfdm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Sal-Weide

7. In den Anpflanzungsflächen der straßenbegleitenden Grünflächen sind als Mindestqualität für die Baumpflanzungen 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1m Höhe, festgesetzt.

Auf den Flächen mit der Festsetzung "straßenbegleitendes Grün" ist auf den Restflächen Landschaftsrasen anzulegen.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern:

9. Die in der Planzeichnung durch ein Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen

#### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 86 LBauO M-V)

- Für die Dachneigung der Hauptdächer der Hauptnutzung sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 20-38° zulässig. Glasierte Dachziegel sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Höhe von 11m über natürlichem Gelände am Ort der Aufstellung zulässig.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu halten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

# Satzung der Hansestadt Anklam über den Bebauungsplan 1-2002 "An der Bergstraße"

#### Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141,1998 I S.137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.05.1998 (GS M/V GI. Nr.2130-3 S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom . Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau folgende Satzung über den Bebauungsplan 1-2002 "An der Bergstraße" - Sondergebiet "Einzelhandel"- an der Einmündung der Demminer Straße und der Bergstraße -, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### Auslegungsvermerk

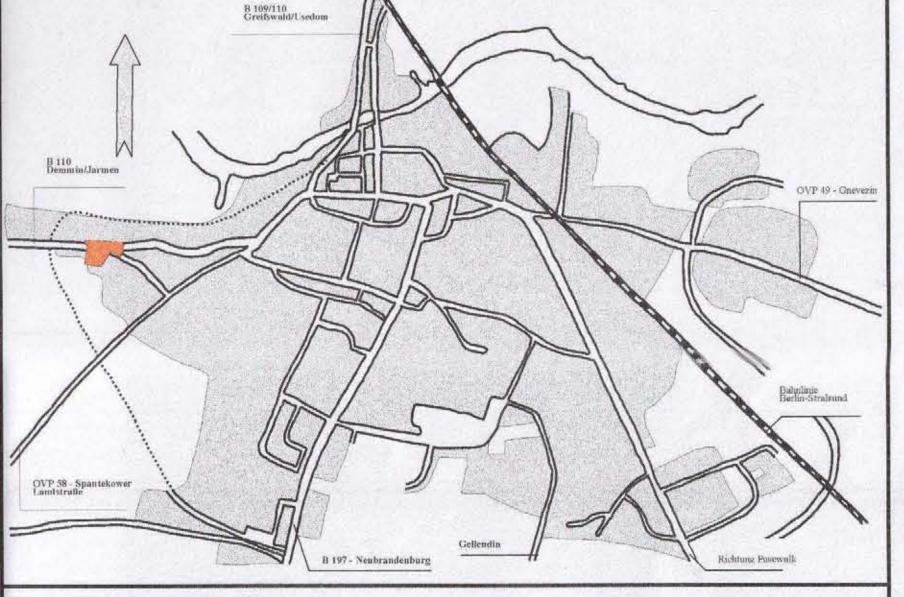
Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.09.2003 bis zum 30.10.2003 während der Dienstund Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hansestadt Anklam ("Anklamer Stadtkurier") ortsüblich bekannt gemacht worden.

#### Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan





# Hansestadt Anklam



PLANGRUNDLAGEN

Vermessung 11/2002 - Vermessungsbüro Wagner und Weinke Güstrow Verkehrstechnische Untersuchung zur Anbindung des Gebietes 06.02.03 -Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Michel Kühn, Anklam

# SATZUNG DER HANSESTADT ANKLAM über den BEBAUUNGSPLAN 1-2002

"An der Bergstraße"

1. ENTWURF MARSTAB PLANVERFASSER Planzeichnung: M 1: 500 28.08.2003

- Übersichtsplan:

